

14.07.2012

**An das Landgericht Lüneburg
und das Oberlandesgericht Celle**

**Sofortige Beschwerde zur Ablehnung meiner Person als Rechtsbeistand
im Verfahren 29 Ns/ 5103 Js 30702/08 (41/11)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich sofortige Beschwerde gegen die Nichterteilung einer Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO ein.

Begründung

Die Ablehnung ist nicht ausreichend begründet.

1.

Der Bezug auf eine Haftstrafe wegen einfacher Sachbeschädigung im Jahr 2006 stellt keine ausreichende Begründung dar. Zum einen hat schon in der ersten Instanz weder das Amtsgericht Dannenberg noch die Staatsanwaltschaft Bedenken gegen meine Beteiligung formuliert. Das ist daraus zu ersehen, dass ich die Ladung zum Termin als Verteidiger an meine Adresse im offenen Vollzug erhielt. Laut Akten ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft diesem Vorgehen zustimmte. Diese Strafe ist also bisher kein Grund meiner Ablehnung gewesen. Im Übrigen ist im Beschluss auch nicht explizit formuliert, dass die Haftstrafe als Grund für eine etwa fehlende Vertrauenswürdigkeit betrachtet wird. Vielmehr wird die Strafe zusammenhanglos nur erwähnt.

2.

Für eine vermeintliche Vertrauenswürdigkeit führt das Gericht ein unentschuldigtes Fernbleiben bei zwei Verhandlungsterminen an. Zum einen sei darauf hingewiesen, dass diese während meiner Haftzeit lagen, d.h. der Beschluss zeigt selbst, dass die Haft selbst kein Ausschlussgrund war, sondern mein Erscheinen erwartet wurde. Tatsächlich fehlte ich nicht unentschuldig. Richtig ist vielmehr, dass ich meine Abwesenheit nicht vorab dem Gericht mitgeteilt habe. Sie war mit der Angeklagten jedoch abgesprochen. Von ihr wurde ich auch zu Verhandlungsbeginn jeweils entschuldigt. Es gibt für einen Verteidiger nach § 138, Abs. 2 keine Formvorschriften hinsichtlich eines Fernbleibens. Schon gar nicht gibt es eine Pflicht, dem Gericht vorab über Absprachen zwischen Verteidiger und Angeklagter Bericht zu erstatten. Es ist Gegenstand der Verteidigungsstrategie. Eine fehlende Vertrauenswürdigkeit könnte nur festgestellt werden, wenn auch die Angeklagte nicht über mein Nichterscheinen informiert worden wäre. Dieses aber war nicht der Fall.

3.

Der letzte Absatz ist gegenstandslos. Es kommt für die Frage der Verteidigung nach § 138, Abs. 2 nicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten an.

Damit ist festzustellen, dass die Ablehnung meiner Person eines expliziten Grundes entbehrt. Die Entscheidung ist daher aufzuheben und der Antrag der Angeklagten gegenteilig zu bescheiden.
Mit freundlichen Grüßen

